

**URNr. H 1466 / 2014**

vom 11.04.2014

th/fg

### **Verschmelzungsvertrag**

Am elften April zweitausendvierzehn

- 11.04.2014 -

sind vor mir,

**Thomas Haasen  
Notar in München**

an der Geschäftsstelle Theatinerstr. 7, 80333 München, gleichzeitig anwesend:

1. Herr Thomas Probst,  
geboren am 17.02.1962,  
geschäftsansässig: Theatinerstr. 7, 80333 München,  
Legitimation: persönlich bekannt,  
hier handelnd  
nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiter Vorstand der  
**ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG**  
mit dem Sitz in München, Handelsregister AG München, HRB 206561,  
Geschäftsadresse: Theatinerstr. 7, 80333 München,
2. Herr Günter Baum,  
geboren am 06.06.1952,  
geschäftsansässig: Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern,  
Legitimation: amtlicher Lichtbildausweis,  
und  
Herr Jürgen Sperzel,  
geboren am 13.01.1974,  
geschäftsansässig: Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern,  
Legitimation: amtlicher Lichtbildausweis,  
hier handelnd

nicht im eigenen Namen, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnete Vorstände der

**BIEN-ZENKER AG**

mit dem Sitz in Schlüchtern, Handelsregister AG Hanau, HRB 90591  
Geschäftsadresse: Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern.

Die Erschienenen übergeben das dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Schriftstück

**Verschmelzungsvertrag**

und ersuchen um dessen hiermit erfolgende Beurkundung

**I. Erklärungsinhalt**

Auf den Inhalt der Anlage **Verschmelzungsvertrag** sowie die diesem beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Die dem Verschmelzungsvertrag beigefügten Anlagen A(4)1 und A(4)2 sind zu Informations- bzw. Beweis Zwecken beigefügt.

Auf das Vorlesen der dem Verschmelzungsvertrag beigefügten Anlage A(7) wird gemäß § 14 BeurkG von allen Beteiligten verzichtet. Diese Anlage ist den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterzeichnet worden.

**II. Hinweise**

Der Notar weist die Beteiligten insbesondere auf die Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung nach § 20 UmwG, deren Voraussetzungen sowie auf Folgendes hin:

1. Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, müssen richtig und vollständig beurkundet sein. Sonst sind sie nichtig und können zur Nichtigkeit des ganzen Vertrages führen.
2. Die Verschmelzung wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister beider Gesellschaften wirksam.
3. Auf die Haftungsvorschriften der §§ 22 ff. UmwG (Gläubigerschutz, Schutz der Inhaber von Sonderrechten).

4. Auf die Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft gegenüber dieser, deren Gesellschaftern und deren Gläubigern für Schäden, die diese durch die Verschmelzung erleiden.
5. Die Verschmelzung unterliegt möglicherweise der Grunderwerbsteuer; die Grundbuchberichtigung wird nur bei Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durchgeführt.

### III. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt gemäß § 8 des Verschmelzungsvertrages die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG. Auf die gesamtschuldnerische Haftung aller Vertragsteile für die Kosten wurde hingewiesen.

### IV. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten  
beglaubigte Abschriften:

- jede Partei des Verschmelzungsvertrages

Einfache Abschriften:

- Kanzlei Noerr LLP z.Hd. Frau Sabine Klett, Brienner Straße 28,  
80333 München
- Finanzamt zur Anzeige gem. § 54 EStDV
- Finanzamt - Grunderwerbssteuerstelle -

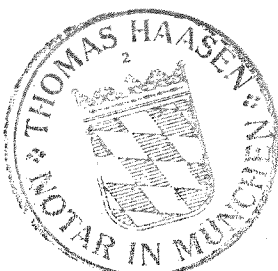
**Vom Notar samt Anlage (Verschmelzungsvertrag) vorgelesen,  
von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:**

*Adm*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*Haasen, Notar*



## **Verschmelzungsvertrag**

zwischen

**ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG**

als übernehmende Gesellschaft

und

**BIEN-ZENKER AG**

als übertragende Gesellschaft

(nachfolgend ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG zusammen mit der  
BIEN-ZENKER AG die „**Parteien**“)

**A.**  
**Vorbemerkung**

- (1) Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561. Das Grundkapital der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG beträgt EUR 50.000,00. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Alleinaktionärin der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ist die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207066.
- (2) Die BIEN-ZENKER AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591. Die Aktien der BIEN-ZENKER AG sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main zugelassen und werden zudem im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart gehandelt. Das Grundkapital der BIEN-ZENKER AG beträgt EUR 7.380.000,00 und ist eingeteilt in 2.460.000 nennwertlose Inhaberkontingente (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 3,00. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht.
- (3) Gehören einer übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft, kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen (§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG).
- (4) Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hält ausweislich der in **Anlage A(4)1** beigefügten Bescheinigung ihrer Depotbank direkt 2.177.884 Aktien der BIEN-ZENKER AG. Die BIEN-ZENKER AG hält ausweislich des in **Anlage A(4)2** beigefügten Auszugs ihres Aktiendepots 40.138 eigene Aktien. Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetzes („UmwG“) hält die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG damit rund 90,0003 % des Grundkapitals der BIEN-ZENKER AG. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ist damit Hauptaktionär der BIEN-ZENKER AG im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

- (5) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 und Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes („AktG“) erfolgen (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG). Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- (6) Die Eintragung des vorgenannten Übertragungsbeschlusses wird mit dem Vermerk versehen sein, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG). Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionär wirksam wird.
- (7) Die BIEN-ZENKER AG hält den in **Anlage A(7)** aufgeführten Grundbesitz.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien diesen

## **B. Verschmelzungsvertrag**

### **§ 1 Vermögensübertragung**

- (1) Die BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch

Aufnahme auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft nach näherer Maßgabe dieses Vertrags.

- (2) Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich § 6 dieses Verschmelzungsvertrags – die mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main versehene Bilanz der BIEN-ZENKER AG zum 31. Dezember 2013 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (3) Die Übernahme des Vermögens der BIEN-ZENKER AG durch die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG erfolgt – vorbehaltlich § 6 dieses Verschmelzungsvertrags – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2014 (0:00 Uhr) („**Verschmelzungstichtag**“) an bis zum Erlöschen der BIEN-ZENKER AG gelten alle Handlungen und Geschäfte der BIEN-ZENKER AG als für Rechnung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG vorgenommen.
- (4) Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beantragt bereits heute die Berichtigung des Grundbuchs bezüglich des in **Anlage A(7)** aufgeführten Grundbesitzes nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

## § 2

### **Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung; Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses**

- (1) Die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG sind, wie in der Vorbemerkung, Ziff. A. Abs. (3) und (4) dargestellt, erfüllt. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll deshalb ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft erfolgen (§ 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG). Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- (2) Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im

Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### **§ 3**

#### **Keine Gegenleistung**

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitigen Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses sämtliche Aktien an der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags in § 7 Abs. (1) dieses Vertrags und durch die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der BIEN-ZENKER AG erfolgt somit nicht. Angaben über den Umtausch von Anteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen somit gemäß § 5 Abs. 2 UmwG. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BIEN-ZENKER AG erklärt höchst vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

### **§ 4**

#### **Besondere Rechte und Vorteile**

- (1) Vorbehaltlich der in § 2(1) dieses Vertrages beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer Barabfindung werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- (2) Vorbehaltlich des in § 4 Abs. (3) dieses Vertrages aufgeführten Sachverhalts werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer, einen Verschmelzungsprüfer oder eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.



- (3) Der Vorstand der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beabsichtigt, dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft nach Wirksamkeit der Verschmelzung vorzuschlagen, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der BIEN-ZENKER AG zu (weiteren) Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zu bestellen.

## § 5

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beschäftigte zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer und beschäftigt auch zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Arbeitnehmer. Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht kein Betriebsrat. Die Verschmelzung kann daher keine Auswirkung auf Arbeitnehmer der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG haben.
- (2) Die BIEN-ZENKER AG beschäftigte zum Verschmelzungstichtag 455 Arbeitnehmer. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages beschäftigt die BIEN-ZENKER AG 430 Arbeitnehmer. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die in diesem Zeitpunkt mit der BIEN-ZENKER AG bestehen, nach Maßgabe von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) i. V. m. § 324 UmwG im Wege eines Betriebsübergangs auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht.
- (3) Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben durch die Verschmelzung unberührt. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Betriebsrentenanwartschaften der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (4) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der BIEN-ZENKER AG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Ein Wider-

spruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die BIEN-ZENKER AG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Die Arbeitnehmer der BIEN-ZENKER AG haben jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

- (5) Der im Betrieb der BIEN-ZENKER AG an dem Standort Schlüchtern bestehende Betriebsrat besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Die Verschmelzung hat auf diesen Betriebsrat keine Auswirkung, da die betriebliche Einheit des bestehenden Betriebs in Schlüchtern erhalten bleibt und von der Verschmelzung nicht betroffen ist. Die in diesem Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen gelten normativ fort, weil der Betrieb durch die Verschmelzung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Identität nicht verändert wird. Da nach dem Betriebsübergang in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer ständig bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beschäftigt werden, liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses vor (§ 106 BetrVG).
- (6) Zwischen der BIEN-ZENKER AG und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt besteht ein Haustarifvertrag, abgeschlossen am 19. Februar 2001. Die Rechtsstellung als Partei des Haustarifvertrags geht in Folge der Gesamtrechtsnachfolge auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Die Verschmelzung hat daher keine Auswirkungen auf die kollektivrechtliche Geltung dieses Tarifvertrags bei beiderseitiger Tarifbindung oder die Geltung dieses Tarifvertrags durch vertragliche Bezugnahmen. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist weder durch Verbandsmitgliedschaft noch durch Abschluss eigener Tarifverträge an ein anderes Tarifvertragswerk gebunden.
- (7) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Rechte und Pflichten aus den bei der BIEN-ZENKER AG bestehenden Pensionszusagen (inklusive Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbaren Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der BIEN-ZENKER AG) auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Da die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in sämtliche Rechte und Pflichten der BIEN-ZENKER AG eintritt, können auch die ausgeschiedenen ehemaligen Arbeitnehmer und Betriebsrentner ihre Anwartschaften und Ansprüche gegenüber der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG geltend machen. Soweit für Grund und Höhe von Ansprüchen, insbesondere auch für Leistungen aus den

Versorgungszusagen, die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der BIEN-ZENKER AG erreichten und die dort anerkannten Dienstzeiten bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zu berücksichtigen. Da die BIEN-ZENKER AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der BIEN-ZENKER AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

- (8) Kündigungen wegen der Verschmelzung sind nicht geplant und wären im Übrigen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unzulässig. Kündigungen aus anderen Gründen (wie personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB zulässig.
- (9) Die Verschmelzung wird nach derzeitiger Planung zu keiner Betriebsänderung oder anderweitigen Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der BIEN-ZENKER AG führen. Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind aus Anlass der Verschmelzung nicht geplant. Insbesondere bestehen keine Planungen, wegen der Verschmelzung Entlassungen vorzunehmen.
- (10) Bei der BIEN-ZENKER AG besteht derzeit ein mitbestimmter Aufsichtsrat gemäß Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“). Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht ein nicht-mitbestimmter Aufsichtsrat. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und Übergang der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG enden die Mandate aller Mitglieder des Aufsichtsrats der BIEN-ZENKER AG. Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist kein mitbestimmter Aufsichtsrat gemäß Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden. Der Aufsichtsrat der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht in seiner bisherigen Zusammensetzung fort, da die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG bzw. abhängige Konzernunternehmen nach § 2 Abs. 2 DrittelbG in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt/beschäftigen und nicht vor dem 10. August 1994 eingetragen war.

## **§ 6**

### **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2014, 24.00 Uhr, durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam geworden ist, gilt abweichend von § 1 Abs. (3) dieses Vertrags der 1. Januar 2015, 0.00 Uhr, als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird abweichend von § 1 Abs. (2) dieses Vertrages eine auf den 31. Dezember 2014 aufzustellende Bilanz der BIEN-ZENKER AG der Verschmelzung als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den letzten Tag im Jahr 2015 oder über den 31. Dezember eines Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr.

## **§ 7**

### **Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rücktrittsvorbehalt**

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG eingetragen ist.
- (2) Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 20 Abs. 1 UmwG ferner der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG.
- (3) Hingegen bedarf die Verschmelzung gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG, wenn ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG eingetragen wurde. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG bedarf es gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, deren Anteile 5 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH, hat gegenüber der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

- (4) Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

## **§ 8**

### **Kosten und Steuern**

Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Kosten und Steuern trägt die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG. Diese Regelung gilt auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Vertragspartei oder aus anderen Gründen nicht wirksam wird.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags sich als ganz oder teilweise unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig erweisen sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmungen diejenige wirksame, durchsetzbare und in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

**DEPOTAUSZUG**

Depotnr.: 40-62250-008

Datum: 11.04.2014

Ausfertigung Nr.: 1

Blatt Nr.: 1

Per: 10.04.2014

Depotinhaber: ADCURAM Fertigtebautech.

WP-Kenn-Nr. Wahrung	Bestand	Zinssatz Zinstermin	Gattung	Verwahrt Wahrung	Kurs Devisenkurs Stuckzinsen	Kurswert EUR
522 810	2.177.884		BIEN-ZENKER AG Inhaber-Aktien o.N.	Girosammel EUR	16,23400	35.355.768,85

Wir bitten Sie gema Nr. 11 unserer Allgemeinen Geschaftsbedingungen, diese Aufstellung unverzuglich zu prufen und etwaige Einwendungen unverzuglich zu erheben. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Interne Revision. Fur den Geschaftsverkehr mit Ihnen gelten unsere Allgemeinen Geschaftsbedingungen und die jeweiligen Sonderbedingungen fur das Wertpapiergeschaft und fur Termingeschafte, die in der jeweils gultigen Fassung in unseren Schalterraumen eingesehen werden konnen.

ADCURAM Fertigtebautechnik Holding A  
Theaterstr. 7  
80333 Muenchen

**Gesamt in EUR**      35.355.768,85

Hamburg

1/820V001/RTV

Bitte Ruckseite beachten

Anlage A (4) 1

BIEN ZENKER AG  
 Z.HD. FRAU MARION GRAUEL  
 AM DISTELRASEN 2  
 36381 SCHLÜCHTERN

Depotanzeige per **10.04.2014**  
 mit Vortageskursen

Bestand für Depot **3741000000**

Depotinhaber

BIEN ZENKER AG  
 SCHLÜCHTERN

WKN / ISIN	Zinssatz	Menge	Einstands- kurs	Bewertungs- kurs/-datum Uhrzeit/Börse	Kurswert / Schw.Ergebnis in EUR (ca.)
Gattung	Fälligkeit				
DA LGST VA STA SP SOND					
522810 / DE0005228100		40.138,00		16,225 EUR	651.239,05
BIEN-ZENKER AG			Stk.	09.04.2014	
0 / 600502 / 14 / 0 / 0 / 0				08:06:42 / EDF	

Summe Kurswert: 651.239,05 EUR

Summe schwebendes  
Ergebnis: 0,00 EUR

Anzahl unbewerteter  
Positionen: 0

Summe aufgelaufener  
Stückzinsen: 0,00 EUR

Ohne unser Obligo.

DZ BANK AG  
 Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
 Tiefenstraße 16  
 30559 Hürth

Becker



Anlage A(7) Verschmelzungsvertrag zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BIEN-ZENKER AG		Grundstück	Amtsgericht	Grundbuch, Blatt	Flur, Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
<u>Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen</u>						
Bezeichnung	Grundstück	Amtsgericht	Grundbuch, Blatt	Flur, Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	
Erfurt	eigen	Erfurt	Büßleben, Blatt 1263 Büßleben, Blatt 1257	1, 333/2 1, 333/17 1, 333/3 1, 333/17	621 1/16 von 3.301 621 1/16 von 3.301	
Halle-Peißen	eigen	Halle (Saale)	Braschwitz, Blatt 625	2, 73/3 2, 76/2 2, 487 2, 489	2.285 2.281 374 1.150	
Lieblos Bad Vilbel, Platz 36 Bad Vilbel, Platz 25 Bad Vilbel, Platz 26	eigen eigen	Gelnhausen Bad Vilbel	Lieblos, Blatt 2427 Bad Vilbel, Blatt 6398	11, 246/7 13, 2/18	2.224 749m <sup>2</sup> /52.253 699,18m <sup>2</sup> /52.253 793,08m <sup>2</sup> /52.253	
Wasbeck Freiberg	eigen eigen	Neumünster Grundbuchamt Freiberg	Wasbeck, Blatt 311 Großvoigtsberg, Blatt 440	7, 4 387/8 387/9 358/6 358/7	7.515 2 529 24 806	
Betriebsgebäude Birstein	eigen	Gelnhausen	Birstein, Blatt 1342	8, 10/5 9, 28/4 9, 28/5 8, 13/3 8, 13/3 9, 27/20 9, 32/4 9, 32/3 9, 30/1 21, 8 21, 9 9, 27/33 9, 2/21	3.271 10.608 3.211 497 5.311 795 712 10.174 126 7.610 6.378 1.275 24.754 -12.274	
			Unterreichenbach, Blatt 570	11, 50 11, 51/1 11, 48/1	6.820 7.205 388	



Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen					
Bezeichnung	Grundstück	Amtsgericht	Grundbuch, Blatt	Flur, Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Dresden-Hermsdorf ETW	eigen	Grundbuchamt Kamenz	Hermsdorf, Blatt 334	481/6 481/7 481/4 481/8	695 229 1.719 11
Dresden-Hermsdorf Büro	eigen		Oranienbaum, Blatt 1911	11, 8/8	7.450
vermietetes MH Dessau-Oranienbaum Lager/Bem./Büro Dessau-Oranienbaum Berlin-Wittenau	eigen eigen eigen eigen	Zerbst Mitte (vormals: Wedding)	Wittenau, Blatt 9324	ME an Grundstück 1, 1815/24 1, 1816/24	473/1.000 408 408
Michelstadt Eingangsgebäude, Akademie Michelstadt IC Mülheim-Kärlich	Erbbaupacht Erbbaupacht Erbbaupacht	Grundbuchamt Michelstadt Andernach	Michelstadt, Blatt 2371 Mülheim (bei Koblenz), Blatt 9586	11, 35/21 5, 335/4	5592 1.973
Biederitz, Gartenstraße Falkensee, Calvinstraße Schramberg-Sulgen, Helene- Junghans-Str.	eigen eigen eigen	Burg Nauen Grundbuchamt Schramberg	Biederitz, Blatt 663 Falkensee, Blatt 18029 Schramberg	3, 29 28, 326 3SW2842, 3105/2	640 1.264 321

*Handwritten signatures and initials:*  
 - A signature that appears to read "L. Zimmer".  
 - A large, stylized signature or set of initials, possibly "D. Zimmer".